

Verwaltungsprozessrecht

I. Einführung

- § 1 Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 2 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, Klagearten (Überblick)
- § 3 Beteiligte

II. Verwaltungsaktbezogene Klagearten

- § 4 Aufhebung eines Verwaltungsaktes: Anfechtungsklage
- § 5 Anspruch auf Erlass eines Verwaltungsaktes: Verpflichtungsklage
- § 6 Widerspruchsverfahren
- § 7 Verwaltungsaktbezogene Feststellungsklagen

III. Weitere Klagearten

- § 8 Ansprüche bezüglich Realakte: Leistungsklage, Unterlassungsklage
- § 9 Feststellung eines Rechtsverhältnisses: Feststellungsklage
- § 10 Verwaltungsrechtlicher Organstreit
- § 11 Kontrolle der Gültigkeit untergesetzlicher Normen: Normenkontrollantrag

IV. Sonstiges

- § 12 Einstweiliger Rechtsschutz
 - § 13 Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens (Überblick)
 - § 14 Rechtsmittel
 - § 15 Gerichtsverfassung (Überblick)
- Anhang: Systematische Übersicht zu den Erfolgsaussichten verwaltungsgerichtlicher Klagen

Literatur:

Lehrbücher:

- Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 15. Aufl. 2017
Erbguth/Guckelberger, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozess- und Staatshaftungsrecht, 8. Aufl. 2016
Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2015
Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016
Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 15. Aufl. 2017
Schmitt Glaeser/Horn, Verwaltungsprozessrecht, 16. Aufl. 2013
Tettinger/Wahrendorf, Verwaltungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015
Württemberg, Verwaltungsprozessrecht 3. Aufl. 2011

Kommentare:

- Gärditz, VwGO, 2013
Eyer mann/Fröhler, VwGO, 14. Aufl. 2014
Fehling/Kastner, Verwaltungsrecht: VwVfG / VwGO, 4. Aufl. 2016
Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017
Posser/Wolff, VwGO, 2. Aufl. 2014
Redeker/v. Oertzen, VwGO, 16. Aufl. 2014
Schoch/Schneider/Bier, VwGO (Loseblattslg.)
Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2017
Wolff/Decker, Studienkommentar VwGO/VwVfG, 3. Aufl. 2012

Fallsammlungen und Übungsbücher:

Heyen/Collin/Spiecker gen. Döhmann, 40 Klausuren aus dem Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2017

Peine, Klausurenkurs Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2013

Württemberg, Verwaltungsprozessrecht – Prüfe Dein Wissen, 3. Aufl. 2007

I. Einführung

§ 1 Grundlagen

I. Einführung: zur Bedeutung des Verwaltungsprozessrechts

Prozessrecht besteht für alle Rechtsgebiete

zentrale Bedeutung im Verwaltungsrecht, da VA zentrales Handlungsinstrument ist

dieser wird einseitig erlassen, hat regelmäßig rechtsgestaltende Wirkung, wird ggf.

bestandskräftig und kann (außer durch Verwaltung selbst) nur durch Gericht aufgehoben werden → besondere Schutzbedürftigkeit für Adressaten

wegen der Möglichkeit der Eigenvollstreckung der Verwaltung ist die Existenz einer effektiven Verwaltungsgerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 19 Abs. 4 GG → Art. 92, 97 ff. GG

- umfassender Rechtsschutz: für alle Streitigkeiten mit der Verwaltung steht Gerichtsschutz offen, idR durch VGe (vgl. § 40 VwGO)
- inhaltlich effektiver Rechtsschutz: volle Kontrolle der Verwaltung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als Regelfall
- zeitlich effektiver Rechtsschutz durch vorläufige Regelungen (§§ 80, 123 VwGO)

III. Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die (allgemeine) Verwaltungsgerichtsbarkeit

(daneben bestehen als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeiten die

Finanzgerichte – für Steuersachen,

Sozialgerichte – für die [gesetzliche] Sozialversicherung und etliche sonstige Sozialleistungen)

ist gegliedert in

VGe (in MV: Greifswald und Schwerin)	}	
OVGe (in MV: Greifswald)/VGH	}	Landesgerichte
BVerwG (Art. 95 GG): Leipzig		Bundesgericht

IV. Zur Entwicklung der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung

1. Herausbildung der Verwaltungsgerichte

2. Aktuelle Probleme

- Kontrolldichte
- Verfahrensdauer
- Europäisierung
- Asylrecht

V. Rechtsquellen

VwGO, GerStrG MV, AGGerStrG MV

enge Verzahnung mit dem VwVfG (zB §§ 45 f. VwVfG)

bereichsspezifische Regelungen: §§ 211 ff. BauGB, UmwRG, Asylgesetz, UnionsR

§ 2 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Vorbemerkung: Schemata sind hilfreich zum Verständnis der Normen, können und sollen dies aber nicht ersetzen

→ Schemata sollten nicht nur gelernt, sondern verstanden werden, damit man vernünftig mit ihnen umgehen kann.

I. Allgemeines zu Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. Sachentscheidung und Sachentscheidungsvoraussetzungen

Schon zur Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) muss getrennt werden zwischen

- der Sachentscheidung selbst („Begründetheit“) und
- den Voraussetzungen, die für eine Sachentscheidung gegeben sein müssen („Zulässigkeit“: darf ein bestimmter Richter den Streit entscheiden?; Begriff der Zulässigkeit im Verwaltungsprozess nicht unproblematisch; dazu unten unter III.6.)

2. Konkrete Probleme und Fragen (in allen Prozessordnungen):

a) Zuständiger Richter (bei anderen Gerichtszweigen: nur, soweit kein Enumerationsprinzip gilt):

- öffentl. Rechtsweg (§ 40 VwGO)
- konkretes Gericht (instanziell, örtlich)

b) Streitgegenstand

→ Klagearten: richten sich nach Klageziel (vgl. § 88 VwGO; unterschiedliche Streitgegenstände verlangen unterschiedliche Regeln)

allgemein: Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklage (zu unterscheiden nach den Rechtsfolgen eines stattgebenden Urteils und der Vollstreckbarkeit)

allerdings muss es (wegen Art. 19 IV GG) für jede zulässige verwaltungsrechtliche Streitigkeit eine Klageart geben

Anfechtungsklage: § 42 Abs. 1 VwGO: Anfechtung eines von der Behörde erlassenen VA (Gestaltungsklage)

Verpflichtungsklage: § 42 Abs. 1 VwGO: Verurteilung zum Erlass eines VA (Leistungsklage), wenn

- kein VA erlassen wurde (Untätigkeitsklage)
- beantragter VA abgelehnt wurde (Versagungsgegenklage)

Fortsetzungsfeststellungsklage: § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO: Feststellung der Rechtswidrigkeit eines mittlerweile erledigten VA (Feststellungsklage)

Feststellungsklage: § 43 VwGO: Feststellung eines Rechtsverhältnisses

Normenkontrollantrag: § 47 VwGO: Kontrolle untergesetzlicher Normen (Feststellungsantrag) (*allgemeine*) *Leistungsklage* (nicht ausdrücklich geregelt, aber in §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO vorausgesetzt): → tatsächliches Handeln

Achtung: kein isolierter Rechtsschutz gegen Verfahrenshandlungen: § 44a VwGO

c) Streitparteien

- Prozessfähigkeit
- materiell richtige Parteien
- Parteibezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen (idR: Verletzung eigener Rechte, § 42 Abs. 2 VwGO)

d) Formalia (Form, Frist etc.)

II. Ordnungsgemäße Klageerhebung und weitere Voraussetzungen

- in Klausuren nur bei besonderem Anlass zu prüfen -

1. Ordnungsgemäße Klageerhebung

§ 81 VwGO: schriftlich/zur Niederschrift (zwingend)

§ 82 VwGO: zwingend: Kläger, Beklagter, Streitgegenstand

Soll-Vorschrift: Antrag (→Klageart; vgl. auch § 86 Abs. 3 VwGO) und Beweismittel etc.

2. deutsche Gerichtsbarkeit

3. keine anderweitige Rechtshängigkeit (§ 17 Abs. 1 S. 2 GVG) / kein rechtskräftiges Urteil in der Sache (Rechtskraft: siehe im Kontext der jeweiligen Klagearten)
entscheidend: gleicher Streitgegenstand

4. Rechtsschutzbedürfnis: es besteht kein einfacherer Weg zu Klärung des Streites, und: Klage ist nicht völlig sinnlos, weil das Ziel nicht erreichbar ist

III. Rechtsweg zu den VG

§ 40 VwGO: öffentlich-rechtliche Streitigkeit

nicht-verfassungsrechtlicher Art,

die nicht einem anderen Gericht zugewiesen ist

vorrangig: Spezialvorschriften (genau genommen: aufdrängender und abdrängender Art)

1. Spezialzuweisungen

aufdrängend: nur durch BundesG möglich (zB: §§ 126 BBG, 54 BStG, 6 UIG)

→ § 85 KV MV hat nur deklaratorische Wirkung

abdrängend:

BundesG:

- öffrtl. Spezialgerichtsbarkeit (SteuerR, SozialR)

- ord. Gerichte:

- Streitigkeiten über Eingriffe der Verwaltung in das Eigentum/in vermögenswerte Rechte (Art. 14 Abs. 3 sowie Art. 34 GG; § 40 Abs. 2 VwGO)

- § 23 EGGVG: Justizverwaltungsakte → auch Polizeimaßnahmen mit Schwerpunkt Strafverfolgung

LandesG: § 58 Abs. 5 SOG (polizeilicher Gewahrsam) → Amtsgericht

zum Aufbau: aufdrängend immer zuerst prüfen; abdrängend: hier ist beides denkbar

2. Öffentlichrechtliche Streitigkeiten (1) - Grundlagen

Maßgeblich ist die (wahre) Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches

heute ganz h.M.:

Modifizierte Subjektstheorie: streitentscheidende Norm: Rechtsgrundlage des handelnden

Akteurs:

Öff. Recht = Rechtssätze, die sich an den Staat in seiner spezifischen Eigenschaft als Hoheitsträger richten

(Öff. Recht als Sonderrecht für den hoheitlich handelnden Staat)

daneben z.T. auch

Subjektionstheorie/Subordinationstheorie: Relation der Beteiligten:

Öff. Recht = Über-/Unterordnungsverhältnis

Zivilrecht = Gleichordnung

Interessentheorie:

Öff. Recht = dient dem öffentlichen Interesse

Zivilrecht = dient privatem Interesse

3. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten (2) - Einzelheiten:

Häufig ist ein Rückgriff auf die Theorien gar nicht notwendig

ör. Handeln setzt immer Träger öff. Gewalt als handelndes Subjekt voraus

Rechtsakte: sind ggf. an Hand der äußeren Form einzuordnen

Streit um VA ist immer öffrtl.

Streit um (eindeutig) privatrechtlich Handeln ist immer privatrechtlich
Streit um Vertrag (vgl. § 40 Abs. 2 VwGO): wie Vertrag selbst
Realakte: öffrtl, soweit sie in Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe vorgenommen werden bzw. mit einer solchen in unmittelbarem Zusammenhang stehen
Nutzungsrechte iW (bei Einrichtungen); ähnlich: Zuweisungen (von Leistungen, etwa Subventionen): Zweistufentheorie
Grundentscheidung (Ob/Ob nicht Zugang/Leistung gewährt wird): öffR;
aber: Nutzung jenseits der Widmung: str.
Abwicklung (Wie): kann auch privatrechtlich sein
aber: soweit nichts geregelt: Vermutung für öffR
aber Achtung: Klage gegen privatrechtliche Einrichtung immer privatrechtlich.
daneben: öffrtl. Einwirkungsanspruch gegen Träger der Einrichtung

4. Nichtverfassungsrechtlicher Charakter: dient der Abgrenzung zur Verfassungsgerichtsbarkeit
ausgeklammert sind: materiell verfrtl. Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen („doppelte Verfassungsunmittelbarkeit“)

5. Mehrere Rechtsgrundlagen

§ 17 Abs. 2 GVG: Grds. kann jedes Gericht über alle Anspruchsgrundlagen entscheiden
Ausnahme: verfassungsrechtliche Vorbehalte zugunsten der ord. Gerichtsbarkeit (s.o.)

6. Klageerhebung bei unzuständigem Gericht:

ggf. Weiterverweisung mit (grundsätzlicher) Bindung des Gerichts, an das verwiesen wurde (§17a GVG)

→ Rechtsweg kein Problem der Zulässigkeit (deswegen: Begriff der Sachentscheidungsvoraussetzungen verwenden)

zT auch dreiteilige Prüfung (Rechtsweg - Zulässigkeit - Begründetheit)

IV. Zuständigkeit des konkreten VG

1. Sachliche Zuständigkeit: § 45 VwGO: → VG (mit Ausnahmen zugunsten von OVG und BVerwG)

2. Örtliche Zuständigkeit: § 52 VwGO (Prüfungsreihenfolge: Nr. 1-4-2-3-5)

3. Streit über Zuständigkeit: § 53 VwGO

V. Zur Struktur der Prüfung eines verwaltungsprozessualen Falles

NIE Schema pauschal und unreflektiert anwenden

Konkret:

Sachentscheidungsvoraussetzungen

(0. ordnungsgemäße Klageerhebung etc., → *oben II.*)

1. Verwaltungsrechtsweg

2. ff. Klageart (einschl. spezifischer Voraussetzungen)

X. ff weitere Voraussetzungen (insbesondere Beteiligtenfähigkeit, zuständiges Gericht)

Dann Sachentscheidung (Begründetheit)

§ 3 Beteiligte

I. Beteiligte eines Verfahrens: § 63 VwGO

Kläger

Beklagter: grds. Rechtsträger (jur. Person des öff. Rechts), aber: Ausnahmen (→ *II., III.*)

Beigeladene: → *IV.*

ggf. Vertreter des öffentlichen Interesses

II. Beteiligtenfähigkeit etc.

1. Formale Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Rechtsstreit
(= Parteifähigkeit = Rechtsfähigkeit): § 61 VwGO

Nr. 1: natürliche und juristische Personen

Nr. 2: Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann

→ teilrechtsfähige Einheiten

→ nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähige Einheiten

Nr. 3: Behörden, soweit das Landesrecht es bestimmt:

→ siehe dazu § 14 Abs. 1 AGGerStrG MV (gilt aber nur für Landesbehörden, str.)

→ siehe auch bei *III.* (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO)

2. Prozessfähigkeit: Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen

(idR nicht zu prüfen): § 62 VwGO

Postulationsfähigkeit: Fähigkeit, Anträge stellen zu können (idR nicht zu prüfen): § 67 VwGO

III. Richtige Parteien: „Prozessführungsbefugnis“

Sachlegitimation: Frage des nach mat. Recht Berechtigten/Verpflichteten:

im Grundsatz keine prozessrtl. Frage (→ ggf. Abweisung einer Klage als unbegründet)

daneben: Wer ist – bei best. matrtl. Lage – zur Prozessführung befugt?

→ prozessuale Frage

idR: identisch mit der Sachlegitimation, aber

Ausnahmen: zB: § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO (str.; siehe auch § 4 A III 3 a)

IV. Beteiligung mehrerer Personen

1. Kläger: Streitgenossenschaft: § 64 VwGO → §§ 59 ff. ZPO

freiwillig: mehrere Kläger klagen gegen ein Vorhaben

notwendig: mehrere Grundstückseigentümer klagen auf Erteilung einer Baugenehmigung

2. Beklagter: keine praktische Bedeutung

3. Beiladung: Beteiligung Dritter am Prozess, wenn deren rechtliche Interessen berührt
(insbesondere bei tripolaren Rechtsverhältnissen)

- Möglichkeit der Mitwirkung im Prozess

- Erstreckung der Rechtskraft eines Urteils (§ 121 Nr. 1 VwGO)

steht grdsl. im Ermessen des Gerichts

aber: zwingend, wenn eine Entscheidung nur einheitlich ergehen kann (etwa: streitbefangener VA wirkt unmittelbar auch gegenüber einem Dritten, zB Baugenehmigung)

Unterschied der Beiladung zur Streitgenossenschaft:

Kläger stehen zwingend auf der gleichen Seite im Prozess, Beigeladener hat ggf. eine andere Rolle als Kläger oder Beklagter

II. Verwaltungsaktbezogene Klagearten

§ 4 Aufhebung eines Verwaltungsaktes: Anfechtungsklage

Bestimmung der Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren (vgl. § 88 VwGO)

Gegenstand Anfechtungsklage: (alleinige) Anfechtung eines Verwaltungsaktes mit dem Ziel dessen (ersatzloser) Aufhebung

A) Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

1. Wirksamer VA

a) Begriff VA (s. § 35 S. 1 VwVfG)

- Maßnahme einer Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts: im Grundsatz schon bei RWeg geprüft
- zur Regelung:
 - Rechtsakt (Gegensatz: Realakt → Klageart: Unterlassungsklage, s.u. § 8 IV)
 - Achtung: geht dem tatsächlichen Handeln u.U. ein VA voraus?
 - Zweitbescheid: (sachlich neuer VA in gleicher Angelegenheit) Anfechtung wie wiederholende Vfg: (Hinweis auf bestandskräftigen VA): kein matrll VA, aber: zugleich auch Ablehnung des Wiederaufgreifens und insoweit (anfechtbarer) verfahrensrechtlicher VA
- eines Einzelfalls:
 - Allgemeinverfügung: ist VA; bei Verordnung: → Normenkontrolle nach § 47 VwGO (s.u., § 11)
- mit Außenwirkung

b) Wirksamkeit des VA

VA muss überhaupt wirksam sein

nichtiger VA: → Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1, 2. Alt. VwGO (ggf. Umstellung des Klageantrages; vgl. § 7 IV)

VA muss schon wirksam sein (mit Bekanntgabe, § 43 VwVfG);

anderenfalls: ggf. vorbeugende Unterlassungsklage, § 8 IV

VA muss noch wirksam sein

anderenfalls: Fortsetzungsfeststellungsklage § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO (ggf. analog; s.u. § 7 II)

c) Fehleinschätzung bei Klageerhebung/Änderung im Prozessverlauf

→ Umstellung des Klageantrages

→ Gericht muss Stellung eines sachdienlichen Antrag anregen (§ 86 VwGO)

2. Aufhebung

Aufhebung von Teilen setzt Teilbarkeit des VA voraus (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO: „soweit“)

umstritten: Anfechtung von belastenden Nebenbestimmungen bei insgesamt begünstigendem VA: siehe § 5 A I 2

3. Klagegegenstand:

bestimmt durch Antrag

Achtung: VA nach Widerspruchsverfahren ist Klagegegenstand

in der Form, die er im Widerspruchsverfahren gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)

→ siehe unten *B III. 1*

II. Klagebefugnis

Kläger muss geltend machen, durch den VA in eigenen Rechten verletzt zu sein

(§ 42 Abs. 2 VwGO; vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung; zB: Verbandsklage gemäß UmwRG)

Adressat des (belastenden) VA ist immer klagebefugt (→1 Satz reicht)

Klagen von Dritten: soll die fragliche Norm nicht nur die

Allgemeinheit schützen, sondern nach seiner Zwecksetzung auch

(1) die individuellen Interessen

(2) des Klägers wahren?

(→ zwischen wem sollen Konflikte geschlichtet werden?)

Ggf. kommen auch GRe und UnionsR in Betracht (soweit dieses unmittelbar anwendbar ist oder ein auf die Schaffung eines subjektiven Rechts zielender Umsetzungsauftrag besteht)

III. Sonstige spezifische Voraussetzungen

1. Widerspruchsverfahren

soweit gefordert (Regelfall):

Erfolglosigkeit (teilw. auch: Ordnungsgemäßheit, ist aber falsch)

Einzelheiten: unten § 6 II.

2. Klagefrist:

§ 74 (1 Monat) bzw. § 58 Abs. 2 VwGO (1 Jahr, wenn keine Rechtsbehelfsbelehrung);

bei fehlender Zustellung Frage von Treu und Glauben (Verwirkung)

Berechnung: § 57 Abs. 2 VwGO → ZPO → BGB

Beginn: Mit Zustellung

Fristversäumung: Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO

3. Beklagter

a) Richtiger Beklagter: § 78 VwGO; Einordnung str.:

- Zulässigkeit (als Regelung der Prozessführungsbefugnis)

- Begründetheit (als Regelung der Sachlegitimation)

Inhaltlich: § 78 Abs. 1 VwGO: Grundsatz: Rechtsträgerprinzip; siehe aber

§ 14 Abs. 1 AGGerStrG MV (gilt aber nur für Landesbehörden)

und nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (einschließlich Fortsetzungsfeststellungsklagen), sonst nicht

b) Beteiligtenfähigkeit

§§ 61 Nr. 3 VwGO/14 Abs. 2 AGGerStrG MV: Behörden- statt Rechtsträgerprinzip (auch nur mit Blick auf Landesbehörden)

B) Begründetheit

I. Grundlagen

§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO

(1.) VA muss rechtswidrig sein (→II. und III.)

(2.) und den Kläger in seinen Rechten verletzen (→ IV.)

→ Rechtsverstöße, die sich aus Normen ergeben, die keine subjektiven Rechte begründen, führen nicht zur Aufhebung eines VA (werden zwar in der Rspr. z.T. dennoch umfassend geprüft, ist aber eigentlich überflüssig)

(3.) bei Teilanfechtungen (dazu unten § 5 I 2): VA muss entsprechend teilbar sein

II. Rechtliche Prüfung - Allgemeines

Streitgegenständlicher (Teil eines) VA (vgl. oben A I 2, unten § 5 A I 2)

1. Einstieg: gesetzliche Ermächtigungsgrundlage (fast immer erforderlich; nicht notwendig allenfalls bei adressatenbegünstigenden VAen), die die formellen und materiellen

Anforderungen an den VA bestimmt

wenn eine gesetzliche ErmGl vorhanden ist, ist deren (verfassungsrechtliche) Erforderlichkeit (Gesetzesvorbehalt) aber nicht zu prüfen, weil sie wegen des Gesetzesvorbehalts in jedem Fall beachtlich ist;

2. Formelle Rechtmäßigkeit: Zuständigkeit, Verfahren (Anhörung; ggf. Ausnahmen, Heilung; ggf. nicht entscheidungserheblich; vgl. unten IV.2), Form

zur Heilung im Widerspruchsverfahren: denkbar, ggf. auch allein durch Widerspruch, wenn AusgangsVA alle relevanten Faktoren benannt hat; Problem auch bei Zuständigkeit, wenn die Widerspruchsbehörde nicht die uneingeschränkte Prüfungsbefugnis besitzt

3. Materielle Rechtmäßigkeit:

a) sachliche Tatbestandsvoraussetzungen, richtiger Adressat?

(grds.: volle Kontrolle; vgl. aber unten III. 5)

b) Rechtsfolge: entspricht sie dem Gesetz?

→ bei gebundenen Entscheidungen: volle Kontrolle; bei Auslegung der relevanten Normen ist höherrangiges Recht zu beachten

→ bei Ermessensentscheidungen: nur begrenzte Prüfung

(§§ 40 VwVfG; 114 VwGO: „auch“ = „nur“)

- Entschließungsermessen richtig (Ob)

- Auswahl- oder Handlungsermessen richtig (Wie)

drei klassische Ermessensfehler:

E-Überschreitung (= Rechtsfolge ist nicht im Gesetz vorgesehen)

E-Unterschreitung (= nicht alle Handlungsmöglichkeiten wurden von der Verwaltung gesehen)

E-Fehlgebrauch (= Heranziehung von Argumenten, die nach dem Zweck der Norm nicht herangezogen werden dürfen oder die grob falsch gewichtet wurden)

dabei sind mit zu berücksichtigen:

Verhältnismäßigkeit, Grundrechte (aber ohne die Wertungen des einfachen Rechts zu missachten)

dabei zu beachten: vor Vhmkt muss geprüft werden, ob die Zwecke vom Gesetz abgedeckt waren, und auch nur diese Zwecke dürfen Gegenstand der Vhmkt-Prüfung sein

III. Rechtliche Prüfung – Einzelfragen

1. Veränderungen des VA im Widerspruchsverfahren (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)

a) Grundregel: Klagegegenstand ist VA in der Form, die er im W-Verfahren gefunden hat

→ Fehler nur im AusgangsVA: spielen keine Rolle

→ Fehler nur im Widerspruchsbescheid: Klage hat vollen Erfolg

b) isolierter Angriff nur gegen Widerspruchsbescheid nach § 79 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwGO

→ dazu unten in § 6 II 2

2. Gültigkeit/Anwendbarkeit der Ermächtigungsgrundlage: sollte erst am Ende geprüft werden, denn

- bei Konflikten mit höherrangigem Recht hat harmonisierende Auslegung Vorrang vor Nichtigkeitserklärung

- bei förmlichen Gesetzen kommt hinzu, dass eine Vorlage nach Art. 100 GG nur zulässig ist, wenn die Frage der Gültigkeit des Gesetzes entscheidungserheblich ist

3. Veränderungen in der Zeit

maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage:

grds. letzte Verwaltungsentscheidung

Ausnahmen: § 45 VwVfG: heilende Nachholung von Verfahrenshandlungen → letzte mündl. Verh.

gleicher VA müsste sofort wieder erlassen werden (etwa Abgabenbescheid) → letzte mündl. Verh.

Dauer VA → letzte mündl. Verh.

VA mit Doppelwirkung:

nachträgl Verschlechterung bei Hauptadressaten: → AusgangsE
nachträgl Verbesserung bei Hauptadressaten: → letzte mündl. Verh.

4. Nachschieben von Gründen: vgl. § 114 S. 2 VwGO

bei gebundenen Entscheidungen wegen voller Prüfung durch das Gericht kein Problem
bei Ermessensentscheidungen: VA wird maßgeblich durch Gründe bestimmt (→ neue Gründe = neuer VA)

- Zulässigkeit richtet sich nach materiellem Recht
- Prozessrtl. Möglichkeit der Einbeziehung des neuen VA in laufendes Verfahren:
 - Gründe waren schon vorher gegeben
 - VA darf nicht in seinem Wesen verändert werden
 - keine Beeinträchtigung der Rechtsverteidigung des Klägers

5. Beurteilungsspielraum

Grenzen der Kontrolle auf Tatbestandsseite?

Kernfrage: wer ist zur letztverbindlichen Entscheidung befugt?

Grundsätzlich nicht die Verwaltung (siehe Art. 19 Abs. 4 GG)

→ Gesetzgeber darf die Verwaltung nicht entsprechend ermächtigen

Ausnahmen ergeben sich aus funktionalen Grenzen gerichtlicher Kontrolle und sind anerkannt für

- Entscheidungen von weisungsfreien Ausschüssen
- Prüfungsentscheidungen
- beamtenrtl. Beurteilungen
- z.T. auch Wertungen/Prognosen

Insoweit findet aber eine Kontrolle statt mit Blick auf:

- Sachverhaltsfeststellungen
- Einhaltung von Verfahrensvorschriften
- Einhaltung allgemein anerkannter Bewertungsmaßstäbe
- Fehlen sachwidriger Argumente

6. Spruchreife

Wenn ein konkreter VA rechtswidrig ist, mit anderen Gründen aber rechtmäßig sein könnte, ist ein Gericht z.T. überfordert, die entsprechenden Feststellungen selbst zu treffen (etwa: bei der Wahl einer falschen Rechtsgrundlage, bei Verfahrensfehlern)

→ bei Streit um:

- Geldbetrag: § 113 Abs. 2 S. 2 VwGO: Festlegung allein abstrakter Kriterien (→ Behörde kann konkreten Betrag errechnen)
- sonstige VAe: § 113 Abs. 3 VwGO: Aufhebung und Verweis an Verwaltung (→ faktisch entspr. Einschränkung der inhaltlichen Reichweite des aufhebenden Urteils)

7. Rechts-/Bestandkraft

Fragen, die bereits rechtskräftig oder bestandskräftig entschieden wurden, sind als solche nicht mehr Gegenstand der Prüfung; insoweit ist auf die Rechts- bzw. Bestandskraft zu verweisen.

IV. Verletzung subjektiver Rechte

1. Allgemeines

dient Norm, gegen die verstoßen wurde, zumindest auch individuellen Interessen? bei Grundrechtseingriffen: keine volle Prüfung mehr, sondern nur Schutzbereich und Eingriff,

denn wegen des Gesetzesvorbehalts für Eingriffe scheidet eine Rechtfertigung aus, wenn zuvor einfachrechtlich die Rechtswidrigkeit festgestellt wurde

2. Verfahrensfehler

§ 46 VwVfG beseitigt (nicht die Rechtswidrigkeit des VA, wohl aber) den

Aufhebungsanspruch des Betroffenen, es wird kein subjektives Recht verletzt

Kausalität: nach Rspr müssen (in Umkehrung des Wortlauts) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verwaltung ggf. eine andere Entscheidung getroffen hätte

Problem (vor allem bei europarechtlichen Verfahrensvorschriften):

Wie sicher kann man sein, dass das gerichtliche Verfahren das Verwaltungsverfahren ersetzen kann?

→ im Anwendungsbereich des Unionsrechts eher wie Wortlaut

V. Verbindung mit Leistungsanspruch

→ § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 VwGO

C. Wirkungen eines Urteils

1. Grundsätzliches

Rechtskraft: § 121 VwGO

formell: Entscheidung kann nicht mehr angegriffen werden

materiell: Entscheidung ist inhaltlich verbindlich (unabhängig von ihrer Richtigkeit)

Reichweite der Bindung:

- Beteiligte und ihre RNachfolger
- soweit über Streitgegenstand entschieden
- vorbehaltlich rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen

2. Wirkung von erfolgreichen Klagen

VA wird (ggf. in entsprechendem Umfang) aufgehoben
(gilt auch für Allgemeinverfügungen)

Wird VA aufgehoben, der seinerseits einen VA aufgehoben/geändert hat, lebt der alte VA wieder auf (zB bei Rechtsschutz gegen Rücknahme-/Widerrufsbescheid oder gegen den einen Dritten belastenden Widerspruchsbescheid)

Behörde darf nicht einen gleichen VA erlassen
(solange Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat)

Geschieht dies trotzdem, ist eine Anfechtungsklage zulässig und – allein schon wegen der Rechtskraft des Vorurteils – begründet

Ist die Aufhebung wegen eines Verfahrensfehlers erfolgt, kann ein im Tenor gleicher VA nach neuem, korrektem Verfahren erlassen werden

3. Wirkung von erfolglosen Klagen:

Rechtskraft vergleichbar der Bestandskraft bei VA

aber: §§ 51, 48 f. VwVfG bleiben unberührt (bei Änderungen der Sach- und Rechtslage)

§ 5 Anspruch auf Erlass eines Verwaltungsaktes: Verpflichtungsklage

Geltendmachung eines (behaupteten) Anspruches auf einen VA, nachdem die Behörde gar keinen VA erlassen hat (Untätigkeitsklage), oder einen „falschen“ VA erlassen hat: Ablehnung, zusätzliche, nicht selbständig anfechtbare Belastung (Versagungsgegenklage)

Anders als bei der Anfechtungsklage, bei der mit der Klage allein das Ziel (Aufhebung VA) erreicht werden kann, bedarf ein Verpflichtungsurteil ggf. der Vollstreckung, da das Gericht den begehrten VA nicht selbst erlassen, sondern nur die Behörde zu dessen Erlass verpflichten darf

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit: Klageziel ist Verwaltungsakt

1. Allgemeines

reicht Beseitigung eines existierenden VA? → Anfechtungsklage

anderenfalls: Verpflichtungsklage

erstrebter VA kann materiellrechtlich sein oder verfahrensrechtlich

(etwa Anspruch nach § 51 VwVfG auf Wiederaufgreifen eines Verfahrens)

2. Anfechtung von Nebenbestimmungen

Problem: isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen (Hauptbestimmung bleibt unberührt) oder: Verpflichtungsklage auf uneingeschränkten VA

Kernfrage: Inwieweit ist VA teilbar?

vorab zu prüfen: liegt überhaupt eine Nebenbestimmung vor, oder in Wirklichkeit eine Modifikation der Hauptregelung?

In diesem Fall → Verpflichtungsklage auf beantragten VA

a) Grundregel

selbst. NB: Auflage: eigener VA → Anfechtung mittels eigener Klage

unselbst. NB: Teil HauptVA → Anfechtung mittels Klage gegen Teil des HauptVA

Konkrete Problemfelder (Antwort jeweils str., h.M. wie unter a) zu lösen):

b) Anfechtung einer aufschiebenden Bedingung?

Verpflichtungsklage, da Kläger ohne aufsch. Bedingung gar nichts hat?

besser: Anfechtungsklage, da ggf. die Notwendigkeit der Erfüllung einer Bedingung beseitigt wird

c) Hauptentscheidung ist Ermessensentscheidung

Frage: kann NB von Hauptentscheidung abgetrennt werden?

h.M.: Ja → Anfechtungsklage nur gegen NB (bei selbst. und unselbst. NB)

→ Hauptregelung kann ggf. widerrufen werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 [bei Auflage] oder Nr. 3 [bei Bedingung] VwVfG) (Verwaltung kann zwar faktisch rechtswidrige NB durchsetzen, aber: ohne NB hätte der Kläger HauptVA wohl nie erhalten; so hat Kläger immerhin die Wahl zwischen dem Verzicht auf Hauptentscheidung oder Akzeptanz von rw NB)

M.M.: Nein → immer Verpflichtungsklage, weil eine Teilaufhebung der Behörde eine andere Entscheidung aufdrängt, als diese getroffen hat

d) Hauptentscheidung ist ohne NB rw

Frage: Kann NB von Hauptentscheidung auch dann abgetrennt werden, wenn VA ohne NB nicht sinnvollerweise / rechtmäßig bestehen bleiben kann?

h.M.: ja → aber Problem der Begründetheit: Gericht darf nicht rw Zustand herstellen

→ Klage wäre unbegründet

(Kritik: Gericht geht über Streitgegenstand hinaus)

→ oder: Klage hat ggf. Erfolg, aber Behörde dürfte idR VA zurücknehmen

e) Achtung: bei Teilanfechtungsklagen muss im Rahmen der Begründetheitsprüfung immer am Ende auch gefragt werden, ob der VA teilbar ist

II. Klagebefugnis

(1.) Recht, das (2.) dem Kläger zugeordnet ist (= Anspruch)

kann auch Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung sein

Adressatentheorie gilt hier nicht („Phantasieanträge“)

III. Weitere Voraussetzungen

1. Widerspruchsverfahren

soweit gefordert

insbesondere: nur nötig bei Ablehnung eines Antrags: § 68 Abs. 2 VwGO (s. Wortlaut)

bei Untätigkeit Ausgangsbehörde nach Antrag auf VA: § 75 VwGO nach mind. 3 Monaten

(bei Ablehnung eines begünstigenden VA durch Ausgangsbehörde und Untätigkeit

W'behörde: ebenfalls § 75 VwGO

Einzelheiten: § 6 II

2. Frist: nur bei Versagungsgegenklage und WB, nicht im Rahmen von § 75 VwGO

3. Klagegegner: wie bei Anfechtungsklage

Klage nach Handeln unzuständiger Behörde: kann nie Erfolg haben, weil es an einer

Befassung der zuständigen Behörde fehlt → kein RSB

4. Rechtsschutzbedürfnis:

Antrag auf Erlass des begehrten VA muss bei der zuständigen Behörde gestellt worden sein

keine Verpflichtung auf Unmögliches

B. Begründetheit

I. Grundlagen: § 113 Abs. 5 VwGO

(1.) Ablehnung des Verwaltungsaktes ist rechtswidrig,

(2.) Kläger ist dadurch in seinen Rechten verletzt und

(3.) die Sache ist spruchreif

1. Anspruch auf VA

1. und 2. ist der Fall, wenn Kläger einen Anspruch auf den begehrten VA hat →

Anspruchsgrundlagen: insbesondere: Gesetz, Zusicherung, Grundrechte

bei Ermessensentscheidungen: Anspruch auf neue Entscheidung, wenn erste Entscheidung

ermessensfehlerhaft

Prüfung ähnlich wie im Zivilrecht (Voraussetzungen und Rechtsfolge)

2. Spruchreife

Wenn noch Fragen offen sind, die vor Erlass eines VA geklärt werden müssen, muss das

Gericht diese grundsätzlich selbst klären (§ 86 VwGO)

ist dies rechtlich (→Ermessensausübung durch Verwaltung) oder tatsächlich nicht möglich,

wird die Verwaltung nur zu einer neuen (nicht zu einer bestimmten) Entscheidung

verpflichtet;

dabei gibt das Gericht aber (verbindliche) rechtliche Hinweise, und die

Behörde wird verpflichtet, den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des

Gerichts neu zu bescheiden

II. Maßgebliche Sach- und Rechtslage

Grundsätzlich: zum Zeitpunkt der letzten mdl. Verhandlung vor Gericht

C. Wirkungen eines Urteils

Bindung nach § 121 (vgl. § 4 C)

aber: § 49 Abs. 2 VwVfG gilt auch nach Verpflichtungsurteil

neue Lage nach Urteil:

zugunsten des Antragstellers: → § 51 VwVfG

zugunsten der Verwaltung: → Vollstreckungsgegenklage:

§ 167 VwGO iVm § 767 ZPO

§ 6 Widerspruchsverfahren

I. Grundsätzliches

Im Widerspruchsverfahren wird ein Verwaltungsakt

- durch die Ausgangsbehörde (ggf.: § 72 VwGO: „Abhilfe“) und
- die Widerspruchsbehörde (§ 73 VwGO: „Widerspruchsbescheid“) auf Rechtmäßigkeit *und Zweckmäßigkeit* überprüft.

Rechtsgrundlagen: § 79 VwVfG; zT VwGO, i.Ü. VwVfG

II. Widerspruchsverfahren als Prozessvoraussetzung

1. Probleme bei der Prüfung der Sachentscheidungsvoraussetzungen einer Klage

a) Grundsätzliches

Klagevoraussetzung: erfolgloses (nicht: ordnungsgemäßes) Widerspruchsverfahren

Voraussetzungen:

- Notwendigkeit des Widerspruchsverfahrens
- Widerspruch wurde eingelegt
- ohne das gewünschte Ergebnis zu erzielen

b) Notwendigkeit (= Statthaftigkeit):

Grundsätzlich immer bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§ 68 VwGO) mit

Ausnahmen:

- Spezialgesetzliche Regelung des Bundes/eines Landes (§ 68 I 2 VwGO)
 - § 13a AGGerStrG M-V (→ BauR): W. ist nicht zwingend (aber möglich)
 - § 13b AGGerStrG M-V: Wegfall: W. ist unzulässig
- VA einer obersten Bundes-/Landesbehörde (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO)
- Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid enthalten erstmalig eine (zusätzliche) Beschwerde: § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO
- Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO)
 - bei Anfechtungsklage: wenn Widerspruchsbehörde nicht entscheidet
 - bei Verpflichtungsklage/Versagungsgegenklage: ebenso
 - bei Verpflichtungsklage/Untätigkeitsklage: generell
 - Rechtsfolge: wenn Frist (idR 3 Monate) noch nicht abgelaufen ist:
 - Klage ist nicht unzulässig, sondern: Prozess wird ausgesetzt

c) Disponibilität für Behörde

- Sachentscheidung der Behörde nach unzulässigem, insbesondere verfristetem Widerspruch
 - sachliche Einlassung der Behörde im Prozess trotz fehlendem Widerspruchsverfahren
- h.M.: grundsätzlich zulässig (mit der Folge, dass Fehlen nicht mehr von Bedeutung ist):
Grenze: Widerspruch eines Dritten (Bestandskraft; außer: §§ 48 f. VwVfG; aber: das kann nur Ausgangsbehörde nutzen, nicht Widerspruchsbehörde)

2. Auswirkungen auf Begründetheit einer Klage

Grundsätzlich: VA ist in der Form Klagegegenstand, die er im WvF gefunden hat (oben: § 4 B III 1)

aber: ggf. isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO: erstmalige Beschwerde: insbesondere bei VA mit Doppelwirkung (W eines Dritten hat Erfolg)

oder Abs. 2: zusätzliche Beschwerde (S. 1), etwa wenn die Widerspruchsbehörde den VA nachteilig verändert („reformatio in peius“; unten V);

auch (S. 2): Verletzung wesentlicher (= VA beruht darauf) Verfahrensvorschriften

prozessuale Konsequenz: anderer Klagegegner:

Widerspruchsbehörde: § 78 Abs. 2 VwGO (für § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO)

§ 79 Abs. 2 S. 3 VwGO (für § 79 Abs. 2 S. 1 und 2 VwGO)

Wichtig: isolierte Anfechtung eines Widerspruchsbescheides ist nur zulässig, soweit nicht auch der AusgangsVA angefochten wird

III. Erfolgsaussichten eines Widerspruchs

Prüfungsaufbau orientiert sich am Aufbau bei einer Klage

1. Zulässigkeit:

- a) Statthaftigkeit: Rechtsweg zu VG
 Statthaftigkeit Anfechtungs-/Verpflichtungsklage (insbesondere:
 wirksamer VA)
 Statthaftigkeit Widerspruch: soweit notwendig für eine solche Klage
 Regelmäßig der Fall; Ausnahmen: s.o.
 wichtig: in den in § 13a AGGerStrG M-V genannten Fällen (→ BauR)
 ist ein W. möglich, aber nicht zwingend
- b) Widerspruchsbefugnis: Geltendmachung der Beschwer in subjektiven Rechten (nicht: der
 Verletzung) (Zweckwidrigkeit reicht; zum Begriff vgl. § 70 VwGO: „Beschwerte“)
- c) Beteiligten-, Verfahrensfähigkeit: §§ 11 ff. VwVfG
- d) Form, Frist: § 70 VwGO

2. Begründetheit

Der Widerspruch ist begründet, wenn der angefochtene VA/die Ablehnung des VA rechts-
oder zweckwidrig war und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten beschwert
wurde (vgl. auch § 113 VwGO)

Sach- und Rechtslage: Entscheidungszeitpunkt der jetzt entscheidenden Behörde

Beurteilungs-, Ermessensspielräume: (grds.) kein Problem: Behörde entscheidet alles

Spruchreife: für Behörde kein Problem

IV. Ablauf des Widerspruchsverfahrens

zweiaktiges Verfahren, geregelt in: z.T. VwGO, i.Ü. VwVfG

1. Ausgangsbehörde (Anhörung § 71 VwGO, § 28 VwVfG, ggf. reichen schriftliche
Äußerungen im Widerspruchsverfahren)

soweit zulässig und begründet: Abhilfebescheid (§ 72 VwGO)

im Übrigen: Weiterleitung an →

2. Widerspruchsbehörde: § 73 VwGO

Nr. 3: zB: in MV: nur in Angelegenheiten nach § 2 KV, nicht nach § 3 KV

Nr. 2: Ausgangsbehörde, wenn nächsthöhere Behörde oberste Landes- oder
Bundesbehörde (in MV oft, insbesondere bei VAen der Landräte);
Ausnahme: § 182 Abs. 2 VwGO;

Nr. 1: nächsthöhere Behörde

aber: Abhilfebehörde kann bis zum Erlass eines WB parallel weiterhin abhelfen

3. Entscheidung Widerspruchsbehörde

- AnfechtungsW: Behörde hebt VA auf

- VerpflichtungsW: WB erlässt VA (außer: SelbstVw: WB verweist an Ausgangsbehörde
zurück)

Begründung, Rechtsmittelbelehrung und Zustellung (§ 73 Abs. 3 VwGO)

V. Prüfungsumfang Widerspruchsbehörde

1. Allgemeines

im Grundsatz wie Ausgangsbehörde
Einschränkungen bei Selbstverwaltungsangelegenheiten und Beurteilungsspielräumen
Dritt widersprüche: beschränkt auf drittschützende Normen

2. „Reformatio in peius“:

Nachteilige Veränderung eines VA im Widerspruchsverfahren, die nicht der Abhilfe dient

Materielle Zulässigkeit → § 48 f. VwVfG;

bei Dritt widerspruch: nur, soweit durch entspr. subjektive Rechte veranlasst

Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde:

- bei Identität mit Ausgangsbehörde kein Problem

- im Übrigen: abzuleiten aus Weisungsrecht oder aus VwGO (str.)

Konsequenz: selbständige Anfechtbarkeit des Widerspruchsbescheids

§ 7 Verwaltungsaktbezogene Feststellungsklagen

I. Überblick

„Erlassener“ VA ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht/nicht mehr
wirksam → Ziel des Klägers ist ohne gerichtliche Klärung erreicht, aber
solche Klärung kann dennoch sinnvoll und wichtig sein

Erledigung des VA nach Klageerhebung: FFK (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO)

Erledigung des VA vor Klageerhebung: FFK analog (h.M.) oder FS-Klage (§ 43 VwGO)

Nichtigkeit des VA: NichtigkeitsFS-Klage nach § 43 VwGO

II. Klage bei nach Erlass erledigtem VA („Fortsetzungsfeststellungsklage“)

1. Problem: erledigter oder anderweitig unwirksam gewordener VA (§ 43 VwVfG) kann nicht
mehr aufgehoben werden → Anfechtungsklage geht nicht mehr

2. Zulässigkeit bei echter Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 114 Abs. 1 S. 4 VwGO)

Im Prinzip wie Anfechtungsklage (bei Klageerhebung muss diese zulässig gewesen sein):

a) Verwaltungsrechtsweg

b) Statthaftigkeit:

- (zunächst wirksamer) VA

- dieser hat sich nach Klageerhebung erledigt: § 43 Abs. 1 VwVfG (Achtung: Vollzug
bedeutet nicht zwingend Erledigung)

c) Klagebefugnis: wie bei Anfechtungsklage

d) Widerspruchsverfahren: wie bei Anfechtungsklage

e) Frist: wie bei Anfechtungsklage

f) Rechtsschutzbedürfnis

Feststellungsklage: setzt, da sie keinen vollstreckbaren Titel vermittelt,
ein besonderes Interesse an der rechtlichen Klärung voraus

- Wiederholungsgefahr

- Vorbereitung Amtshaftungsprozess (begonnener Prozess soll nicht umsonst gewesen
sein) - - Rehabilitation

3. Zulässigkeit bei Erledigung vor Klageerhebung

unabhängig davon, ob § 43 oder § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO angewendet wird, besteht

Einigkeit:

a) Verwaltungsrechtsweg

b) Statthaftigkeit:

- (zunächst wirksamer) VA

- dieser hat sich vor Klageerhebung erledigt

c) Klagebefugnis: wie bei Anfechtungsklage

- bis hierher wie bei unmittelbarer Anwendung von § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO -

d) Widerspruchsverfahren

h.M. (trotz Analogie zu § 113 VwGO): unzulässig, da Selbstkontrolle nicht mehr erreicht werden kann; aber: Zweckmäßigkeitprüfung wäre noch möglich
MM.: immer notwendig (→§ 113 VwGO analog) oder möglich, aber nicht zwingend

bei § 43 VwGO: kein Widerspruchsverfahren möglich

e) Frist: str. (Diskussion wie bei Widerspruchsverfahren)

f) Rechtsschutzbedürfnis

wie oben, aber mit Besonderheiten:

- Wiederholungsgefahr

- nicht: Vorbereitung Amtshaftungsprozess, da direkte Klage bei ordentl. Gericht möglich

- Rehabilitation

- zusätzliche Fallgruppe: sich typischerweise kurzfristig erledigende VAe, insbesondere bei GR-Verletzungen, im Polizeirecht? (str.)

4. Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage und Entscheidungswirkung

Begründetheit: War VA rechtswidrig und hat Kläger in seinen Rechten verletzt?

Urteilswirkung: Feststellung erwächst in Rechtskraft (vgl. oben)

III. FFK im Anwendungsbereich der Verpflichtungsklage

Problem: Anspruch auf VA erledigt sich/wird offenkundig unbegründet vor/nach

Klageerhebung, aber in jedem Fall vor Urteil

1. Statthaftigkeit (analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, ggf. „doppelt analog“)

Anspruch auf VA: erledigt sich zwar fast nie, kann aber (durch Änderung der Rechts- oder Sachlage) wertlos geworden sein

2. Begründetheit

Feststellung, dass Behörde verpflichtet war, VA zu erlassen

Frage der Spruchreife stellt sich hier nicht (bestand Ermessensspielraum und damit die Möglichkeit einer rechtmäßigen Ablehnungsentscheidung, stellte die Ablehnung des VA keine Rechtsverletzung dar)

IV. Feststellung der Nichtigkeit eines VA

§ 43 Abs. 1, 2. Alt. VwGO: Interessant vor allem nach Verstreichen der Klagefrist

in Zweifelsfällen: Anfechtungsklage mit anschließender Umstellung des Klageantrags (§ 86 VwGO)

1. Statthaftigkeit: Geltendmachung der Nichtigkeit eines VA

Achtung: bei abgelehntem Antrag gibt es keine Klage, sondern:

neuer Antrag bei Verwaltung; alte Ablehnung erwächst nicht in Bestandskraft

2. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen:

Klagebefugnis: Belastung durch vermeintlichen VA

3. Rechtsschutzbedürfnis? keine Pflicht zu vorherigem Antrag nach § 44 Abs. 5 VwVfG

4. Begründetheit: VA muss nichtig sein und den Kläger beeinträchtigen

III. Weitere Klagearten

§ 8 Klagen betreffend Realakte: (allgemeine) Leistungsklage, Unterlassungsklage

I. Grundsätzliches

Inhalt/Klageziel: Leistung des Beklagten: Staat oder auch Bürger

alles, was nicht VA ist

insbesondere Realakte, auch in Erfüllung eines Vertrages

nicht ausdrücklich in VwGO geregelt, aber in §§ 43, 111 und 113 VwGO erwähnt und in §§ 169 und 172 vorausgesetzt

Achtung: soweit VA Voraussetzung für die Leistung ist, muss dieser auch existieren
(→ sonst ist zunächst Verpflichtungsklage zu erheben)

II. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit: jede Leistung des Bekl., die nicht in einem VA besteht
(Achtung: wenn VA Voraussetzung, aber dieser fehlt, ist Klage zulässig, aber unbegründet)
Folgenbeseitigung: kodifiziert in § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO
2. Klagebefugnis: Kl muss geltend machen, durch Unterlassen der Leistung in seinen Rechten verletzt zu sein (= einen Anspruch auf die Leistung zu haben)
3. RSB: Leistung muss zunächst von Behörde verlangt worden sein (aber Achtung: Klage ist gegen Rechtsträger zu richten)

III. Begründetheit und Wirkungen

Klage ist begründet, wenn der Kläger

- gegen den Beklagten
- einen Anspruch auf die geltend gemachte Leistung hat.

Beklagter: Behördenprinzip nach § 14 AGGerStrG M-V kommt nicht zum Tragen, weil keine Norm dessen Anwendung vorsieht

→ Verurteilung des Rechtsträgers zur Leistung

Änderung der Sach- oder Rechtslage: §§ 173 VwGO i.V.m. 323 ZPO, §§ 167 VwGO i.V.m. 767 ZPO

IV. Unterlassungsklage

Spiegelbild zur, besser: Unterfall der allgemeinen Leistungsklage: Abwehr von Handeln, das keinen VA darstellt

1. Zulässigkeit

a) Statthaftigkeit

Abwehr von Handeln mit

- dauerhaftem oder
- zukünftigem Charakter

Klage gegen drohenden VA: h.M.: nur, wenn keine Umgehung von § 42 VwGO (also wenn kein effektiver Rechtsschutz möglich, da auch einstweiliger Rechtsschutz zu spät kommt → ganz selten)

b) Klagebefugnis: wie oben (Geltendmachend des Bestehens eines öffrtl.

Unterlassungsanspruchs)

c) RSB: bei zukünftigem Handeln müssen hinreichend konkrete Anhaltspunkte gegeben sein

2. Begründetheit

Abwehranspruch: nicht abzuleiten aus Normen, die nur öffrtl. Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde enthalten (etwa § 22 BImSchG),

die Normen müssen vielmehr auch dem Kläger einen Anspruch vermitteln wie die Grundrechte, § 1004 BGB alg.

V. Feststellungsklage nach Erledigung?

denkbar (str.), aber: bei Wiederholungsgefahr ist Unterlassungsklage zu erheben

§ 9 Feststellung eines Rechtsverhältnisses: Feststellungsklage

I. Überblick

Inhalt: verbindliche Feststellung einer Rechtsbeziehung (§ 43 Abs. 1, 1. Alt. VwGO)
da dies als Vorfrage in allen Prozessen geschieht, ist die FS-Klage als solche grundsätzlich
nur subsidiär zulässig (§ 43 Abs. 2 VwGO)

Ausnahmen: FFK (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO); FS Nichtigkeit VA (§ 43 Abs. 1, 2. Alt. VwGO) → oben § 6

II. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit: Streit um RVerhältnis (= aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm sich ergebende rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen oder einer Person und einer Sache [letzteres str., aber: Streit um Widmung wäre Beispiel])
mit verwaltungsrechtlichen Charakter (aber: idR schon bei Prüfung von § 40 VwGO bejaht) positiv (Kläger behauptet: RV besteht, hat bestimmten Inhalt)
negativ (Kläger behauptet: es gibt kein RV, dieses hat nicht bestimmten Inhalt)
nicht zwingend nötig: Beteiligung des Klägers an Rechtsverhältnis (aber: Rechte des Klägers müssen von RV abhängen, siehe sogleich)

2. Subsidiarität

§ 43 Abs. 2 VwGO: keine andere Klageart statthaft

aber: Rspr ist zT großzügig, soweit es nicht um VA-bezogene Klagearten geht

3. Klagebefugnis: Rspr.: RV muss Grundlage bilden für subjektives Recht des Klägers

III. Begründetheit

Besteht RV mit beantragtem Inhalt (oder gerade nicht)?

Rechtskraft: Verpflichtung des Rechtsträgers, Feststellungen zu beachten

IV. Besondere Arten

1. Inzidente Normenkontrolle

Problem des Rechtsschutzes gegen Normen, die

- keines Ausführungsaktes unterliegen, gegen den direkt Rechtsschutz möglich wäre

- und gegen die keine Normenkontrolle nach § 47 VwGO möglich ist, weil

-- sie bundes- oder europarechtlichen Charakter haben

-- oder das Land die konkrete NK nicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO eröffnet hat

Existenz eines Rechtsverhältnisses ist umstritten, aber für den jeweiligen Bereich haben

BVerfG und EuGH jeweils in gewissem Umfang Rechtsschutz gefordert

BVerfG: zur Sicherung der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

EuGH: zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes gegen solche Normen, soweit gegen sie kein Rechtsschutz nach Art. 264 Abs. 4, 2. bzw. 3. Alt. AEUV möglich ist, konkret also, wenn es um ohne Vollzugsakt anwendbare Normen geht, die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden; ggf. ist eine Gültigkeitsvorlage an den EuGH geboten

2. Vorbeugende FS-Klage?

→ zukünftiges RV

- idR: Unterlassungsklage, und auch das nur selten (siehe § 8 IV 1 a)

- in jedem Fall nötig: hinreichend konkretes RV

3. Alternative zur Leistungs-/Unterlassungsklage

Nach der Rspr. ist eine FS-Klage auch als Alternative zu einer Leistungs- oder Unterlassungsklage möglich (sehr str.)

4. Zwischenfeststellungsklage
verbindliche Klärung einzelner Voraussetzungen der gerichtlichen Entscheidung (in
Rechtskraft erwächst an sich nur das Ergebnis = der Tenor,
nicht die gedanklichen Zwischenschritte eines Urteils)
ausdrücklich geregelt: §§ 109, 111 VwGO; im übrigen § 173 VwGO iVm § 256 ZPO

§ 10 Verwaltungsrechtlicher Organstreitigkeit

I. Grundsätzliches

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Organen einer juristischen Person
oder innerhalb eines Organs

Einordnung in System der allgemeinen Klagearten:

idR: Leistungs-, Unterlassungsklage; aber auch: FS-Klage (insbesondere nach erledigten
Entscheidungen), Normenkontrolle

keine Gestaltungsklage (str.)

II. Zulässigkeit

im Grundsatz wie die jeweilige Klageart im Allgemeinen

Besonderheiten:

Beteiligtenfähigkeit: nicht RTräger (passt nicht), sondern immer Organ

§ 61 Nr. 3, Nr. 2 oder Nr. 1 VwGO für einzelnen Amtsträger,

Nr. 2 für Organe mit mehreren Personen

Klagebefugnis: nur gestützt auf die Verletzung eigener Rechte

(keine Prozessstandschaft zugunsten des Gesamtorgans)

III. Begründetheit und Wirkungen

wie bei jeweiliger Klageart

Beklagter: war ihm das streitgegenständliche Verhalten zurechenbar
und beeinträchtigte dieses den Kläger in seinen Rechten?

§ 11 Kontrolle untergesetzlicher Normen: Normenkontrollantrag

I. Grundsätzliches

(Direkte, prinzipale) Normenkontrolle grds. nicht von Art. 19 Abs. 4 GG gefordert,

- weil Inzidentkontrolle (im Rahmen der Kontrolle von Vollzugsakten) reicht und im

Übrigen eine FS-Klage möglich ist (str., s.o. § 9 I 4)

- weil Art. 19 Abs. 4 GG auf Normen ohnehin nicht anwendbar ist (str.)

formal: Antrag, keine Klage (da kein Streit zwischen Parteien)

II. Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Statthaftigkeit

zulässiger Antragsgegenstand:

Normen, die im Rang unter Landesgesetz stehen (Abgrenzung zur Allgemeinverfügung/VA)

a) Satzungen nach BauGB (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)

b) andere, im Rang unter Landesgesetz stehende RVorschriften: (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO
i.V.m. § 13 AGGerStrG M-V)

2. Antragsbefugnis

a) Private: § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO: ein subjektives Recht wird unmittelbar oder mittelbar
verletzt

b) Behörden (schon nach VwGO beteiligungsfähig, nicht der Rechtsträger):
Vollzugsbetroffenheit

3. Frist: 1 Jahr ab Bekanntgabe

4. Besonderheiten bei den allgemeinen Voraussetzungen

a) zuständiges Gericht: OVG

b) sonstige Beteiligte

aa) Antragsgegner: wer Norm erlassen hat: § 47 Abs. 2 S. 2 VwGO: Rechtsträger (auch in landesrechtlichen Fällen)

bb) Beiladung: nach § 47 Abs. 2 S. 4 → § 65 Abs. 1 und 4 (nicht 2 und 3) VwGO:
im Ermessen des Gerichts, keine notwendige Beiladung (aber ggf. zwingend zur Sicherung rtl. Gehörs)

c) RSchutzbedürfnis

Privatpersonen:

keine Subsidiarität der KNK im Verhältnis zu den Verfahren (insbesondere Anfechtungsklage), die eine Inzidentkontrolle ermöglichen, aber:

kein RSB, wenn Kläger sein eigentliches Ziel nicht mehr erreichen kann (wegen Bestandskraft eines VA)

Behörden: kein RSB, wenn gleicher Rechtsträger die Vorschrift erlassen hat, da er dann selbst die Vorschrift aufheben kann (str.)

III. Begründetheit

Ist Norm (formell oder materiell) rechtswidrig → vereinbar mit Ermächtigungsgrundlage und sonstigem höherrangigem Recht?

Verfahrensfehler: können nicht nach § 45 VwVfG geheilt werden

(§ 9 VwVfG gilt nur für Verwaltungsverfahren),

sind aber ggf. nach anderen Regeln unbeachtlich (z.B. §§ 214 f. BauGB)

Unvereinbarkeit mit Europarecht kann nach h.M. geprüft werden (auch wenn es nicht um die Gültigkeit der Norm geht)

Spruchreife: hier kein Problem, da rein kassatorische Entscheidung

Auslegungsfragen: können (auch nicht indirekt) zum Verfahrensgegenstand gemacht werden, str.

im BauR ggf. Präklusion mit bestimmten Rügen nach § 47 Abs. 2a VwGO

IV. Wirkung der Entscheidung

Klage hat Erfolg: § 47 Abs. 6 S. 2 VwGO:

Vorschrift ist nichtig, Urteil allgemeinverbindlich

Folge: § 47 Abs. 5 a.E. → § 183 VwGO

bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen: ebenso (str.)

Klage hat keinen Erfolg: keine Allgemeinverbindlichkeit der Entscheidung

aber: Rechtskraft steht einer späteren Inzidentkontrolle der Norm durch Kläger entgegen

V. Normerlassklage?

regelmäßig ist kein einschlägiges subjektives Recht denkbar → ggf. einzelfallbezogene FS-Klage

IV. Sonstiges

§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz

1. Grundlagen

Art. 19 Abs. 4 GG fordert effektiven Rechtsschutz auch in der zeitlichen Dimension

→ Soweit VA vorhanden, kann die Verwaltung ggf. nach BVwVG/§§ 79 ff. SOG vollstrecken

Bürger sucht Schutz vor VA (Hauptsache: Anfechtungsklage)

→ aufschiebende Wirkung: § 80 VwGO

→ im Übrigen: gerichtliche Entscheidung nötig → einstweilige Anordnung (§§ 123, ggf. auch 47 VII VwGO)

II. § 80 VwGO - Aufschiebende Wirkung

1. Grundlagen

§ 80 Abs. 1 VwGO: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen *belastende VAe* haben regelmäßig aufschiebende Wirkung

→ Vollzug der entspr. VAe (vgl. §§ 80 SOG/6 VwVG) ist erst nach Ende der aufschiebenden Wirkung (vgl. § 80b VwGO) möglich

2. Ausnahmen: Abs. 2

Nr. 1: Abgaben (Steuer, Gebühren, Beiträge: regelmäßige Einnahmen) und Kosten, nicht alle Geldzahlungen

Nr. 2: Polizeivollzug (nicht: Ordnungsbehörden); auch Verkehrsschilder

Nr. 3: sonstige Bundesgesetze (zB: Rechtsmittelbeschleunigungsgesetz, § 214a BauGB) für LandesR auch Landesgesetze
Vollstreckung (§ 80 Abs. 2 S. 2 VwGO iVm § 99 SOG)

Nr. 4: Anordnung im Einzelfall: über das allgemeine Interesse am Vollzug hinausgehend vor allem bei Vollzug in öff. Interesse
formell: Zuständigkeit bei Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde
besondere Begründung nötig (Abs. 3)
Anhörung im Rahmen von § 28 VwVfG alg.
materiell: bei Vollzug in privatem Interesse: Belange der Beteiligten sind gleichgewichtig

keine aufsch. Wirkung auch bei offens. unzul. Widersprüchen Dritter
(keine Klagebefugnis, Verfristung), str.

3. Zuständigkeit

entfällt die aufschiebende Wirkung, kann sie angeordnet (idF der § 80 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO) bzw. wiederhergestellt (idF der Nr. 4) werden

durch (Ausgangs- und Widerspruchs)Behörde (Abs. 4) und Gericht (Abs. 5)

Im Fall des Abs. 2 Nr. 1 ist zunächst ein Antrag bei der Behörde zu stellen (Abs. 6)

→ sonst nicht

4. Zulässigkeit eines Antrags bei Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO

Voraussetzungen: wie bei Anfechtungsklage

Verwaltungsrechtsweg

belastender VA

Antragsbefugnis (wie Klagebefugnis)

Antragsgegner: wer Sofortvollzug angeordnet hat (bzw. Ausgangsbehörde)

Widerspruch: muss noch nicht bei Einlegung des Antrags, aber bei Entscheidung über den Antrag eingelegt sein

Frist: Antrag kann nur bis zur Unanfechtbarkeit gestellt werden

Beteiligtenfähigkeit: nach allgemeinen Grundsätzen

5. Begründetheit und Folgen eines Antrags

formell: ggf. bes. Begründung (Abs. 3); ggf. Anhörung

materiell: § 80 Abs. 4 VwGO gilt für alle Fälle: überwiegt das Suspensiv- das Vollzugsinteresse?

- ernstliche Zweifel an Rechtmäßigkeit VA: kein Sofortvollzug

- VA ist offensichtlich rechtmäßig: Sofortvollzug, wenn entspr. bes. Interesse gegeben
 - Rechtslage offen: Güterabwägung
 - jeweils: nach summarischer Prüfung
- jede Entscheidung kann geändert werden (Abs. 7)

6. Besonderheiten bei Drittbeteiligung

Bei Drittwiderspruch bedeutet aufschiebende Wirkung:

VA kann nicht genutzt werden (vgl. § 80a VwGO)

Behörde kann auf Antrag handeln

des Dritten: § 80a Abs. 1 VwGO

des Betroffenen: § 80a Abs. 2 VwGO

Gericht: kann Entscheidung der Behörde korrigieren, kann auch unmittelbar angerufen werden (str.)

7. Missachtung der aufschiebenden Wirkung

Missachtet Behörde die aufschiebende Wirkung, kann eine entsprechende

Feststellungsanordnung gegen die Behörde getroffen werden alg. § 80 Abs. 5 VwGO

III. Einstweilige Anordnungen

§ 123 S. 1 VwGO: Sicherungsanordnung: Gefährdung durch Veränderung des status quo

S. 2: Regelungsanordnung: alles übrige (Veränderung erstrebt)

Unterscheidung: nur begrenzte praktische Bedeutung

1. Zulässigkeit

Statthaftigkeit: Hauptsachestreit ist keine Anfechtungsklage (→ § 80 VwGO)

Antragsbefugnis

RSB: ein entspr. Antrag muss grds. zunächst bei der Behörde gestellt sein

2. Begründetheit:

Anordnungsanspruch: angebliches materielles Recht: Erfolgsaussichten der Hauptsache

Anordnungsgrund: Eilbedürftigkeit

aber: grds. keine Vorwegnahme der Hauptsache

3. Einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO

ähnlich wie nach § 123 VwGO

aber: wegen Breitenwirkung engere Voraussetzungen als dort

idR reicht individueller Schutz nach § 123 VwGO, Aussetzung der Norm insgesamt ist nicht nötig

§ 13 Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens (Überblick)

I. Verfahrensgrundsätze

1. Rechtliches Gehör: Art. 103 GG

2. Recht auf ein faires Verfahren auch im Übrigen

3. Untersuchungsgrundsatz: § 86 Abs. 1 VwGO, aber Mitwirkungspflicht der Beteiligten

4. Dispositions-/Verfügungsgrundsatz: Parteien bestimmen Streitgegenstand

5. Mündlichkeit (auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK gewährleistet → Ausnahmen sind legitimierungsbedürftig)

II. Einreichung der Klage (§§ 81 f. VwGO)

→ Rechtshängigkeit mit Klageeinreichung (§ 90 VwGO)

III. Vorbereitung der Entscheidung/mündliche Verhandlung

Vorbereitung: §§ 87, 87a VwGO

Akteneinsicht (§ 100 VwGO) mit Grenzen, die dem Staatschutz ebenso wie dem Schutz Privater dienen (§ 99 VwGO)

mündliche Verhandlung: § 101 VwGO

IV. Die Entscheidung

V. Besonderheiten

1. Mehrere Verfahren

- Widerklage (praktisch nur bei einem ör Vertrag) beim gleichen Gericht (§ 89 VwGO)
- Verbindung und Trennung (§ 93 VwGO): im Ermessen des Gerichts

2. Aussetzen, Ruhen etc.: § 173 VwGO → §§ 239 ff. ZPO

3. Änderungen

Klageänderung: § 91 VwGO

Klagerücknahme: § 92 VwGO

Erledigung der Hauptsache: abzuleiten aus § 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO

Vergleich (§ 106 VwGO): materiell ein öffrtl Vertrag

§ 14 Rechtsmittel

I. Grundsätzliches

Rechtsmittel = Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung durch eine höhere Instanz im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit und der Rechtsanwendungsgleichheit

Art. 19 Abs. 4 GG: garantiert nur eine Instanz (h.M.) aber:

Rechtsanwendungsgleichheit fordert Instanzenzug zu deren Sicherung

Zulässigkeit Rechtsmittel ist strikt zu trennen von der Zulässigkeit der Klage

II. Berufung (§§ 124 ff. VwGO)

führt zur vollen (tatsächlichen und rechtlichen) Überprüfung eines Urteils

1. Zulässigkeit (nur der Berufung als solcher)

a) Statthaftigkeit: gegen ergangene (verkündete) (erstinstanzl) VG-Urteile (§ 124 VwGO)

b) Zulassung: § 124 Abs. 2 VwGO; Entscheidung idR verbunden mit Sachurteil

Nr. 3: grundsätzliche Bedeutung: es gibt noch keine obergerichtliche Rechtsprechung zur fraglichen Rechtsfrage

c) zuständiges Gericht: OVG

d) Beteiligte: die des Ausgangsverfahrens (ggf. aber Beiladung)

e) Berufungsbefugnis: Beschwer des Berufungsführers durch das Urteil:

VG hat etwas versagt, was er beantragt hatte

f) Form, Frist: §§ 124, 124 a VwGO

2. Begründetheit

Entscheidung VG ist (formell oder materiell) rechtswidrig und der Berufungsführer ist durch diesen Fehler beschwert

im Grundsatz volle Überprüfung des Urteils des VG (§§ 128 f. VwGO), soweit beantragt
Maßgeblich ist das Ergebnis, nicht die Begründung

3. Verfahren und Entscheidung:

Verfahren: grds. wie in der ersten Instanz (§ 128 VwGO)

Entscheidung: Berufung ist unzulässig: § 125 Abs. 2 VwGO: Verwerfung der Berufung

Berufung ist unbegründet: Zurückweisung der Berufung

Berufung ist begründet: Änderung des Urteils des VG,
ggf. auch Zurückverweisung (§ 130 VwGO)

III. Revision (§§ 132 ff. VwGO)

führt zur Überprüfung eines Urteils nur in rechtlicher Hinsicht und nur am Maßstab von Bundes- und EU-Recht

1. Zulässigkeit

- a) Statthaftigkeit gegen Urteile des OVG (§ 132 VwGO),
ggf. auch des VG (§ 134 VwGO)
- b) Zulassung: § 132 VwGO (durch OVG oder BVerwG → § 133 VwGO)
Abs. 2 Nr. 2: grundsätzliche Bedeutung wie bei Berufung (siehe oben II 1 b)
- c) zuständiges Gericht: BVerwG
- d) Beteiligte: des Ausgangsverfahrens: § 142 VwGO: Beiladung: nur im Fall notwendiger B.
- e) Revisionsbefugnis: Beschwer des Berufungsführers durch Urteil (vgl. oben)
Form, Frist: § 139 VwGO

2. Begründetheit:

Entscheidung beruht auf der Verletzung von Bundesrecht (§§ 137 f. VwGO)

3. Verfahren und Entscheidung

Verfahren: wie Berufung, § 141 VwGO, aber mit Besonderheiten

4. Sonderfälle:

- Anhöhrungsrüge: § 152a VwGO
- Verzögerungsrüge (§§ 198 GVG iVm 173 VwGO) als Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches bei überlanger Verfahrensdauer
- Wiederaufnahme: § 153 VwGO → §§ 578 ff. ZPO

IV. Beschwerde (§§ 146 ff. VwGO)

richtet sich gegen Entscheidungen, die keine Urteile darstellen

Ausnahme: § 146 Abs. 2 VwGO (→ Anfechtung des entspr. Sachurteils)

Verfahren: Prüfung zunächst durch Ausgangsgericht (→ Abhilfe), dann Obergericht

§ 15 Gerichtsverfassung (Überblick)

I. Grundlagen

Besetzung der Gerichte:

VG (§ 5 VwGO): idR Kammer mit 3 Berufs- und 2 Laienrichtern; ggf. Einzelrichter

OVG (§§ 9 VwGO, 12 f. AGGerStrG M-V): idR Senate mit Berufs- und 2 Laienrichtern

BVerwG (§ 10 VwGO): Senate mit idR 5 Richtern

große Senate bei BVerwG und (für LandesR) bei OVG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung (§§ 11 f. VwGO)

Verteilung der Verfahren auf die Spruchkörper gemäß Geschäftsverteilungsplan, der in richterlicher Selbstverwaltung beschlossen wird (GVG) <-> Art. 101 GG

II. RichterdienstR

III. Ausschuss und Befangenheit

§ 54 VwGO → allgemeine Regeln der ZPO mit Sonderregeln

Ausschluss von Gesetzes wegen nach § 41 ZPO, Erweiterung in § 54 Abs. 2 VwGO

Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit im Einzelfall nach § 42 Abs. 2 ZPO

auf Antrag der Beteiligten oder auf Hinweis des betroffenen Richters

Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen

→ entscheidend ist nicht die objektive Befangenheit, sondern schon der Anschein

Systematische Übersicht zu den Erfolgsaussichten eines Verfahrens vor den VGen

1. Sachurteilsvoraussetzungen
(Ordnungsgemäße Klageerhebung)
(deutsche Gerichtsbarkeit)

Verwaltungsrechtsweg:

- Sonderzuweisung
- Öffentlichrechtliche Streitigkeit
- Nicht-verfassungsrechtlicher Art

Klageart:	Anfkl	Verpflk	FFK	Leistkl	Unterkl	NK iVm13 AGGerStr G	FS	Antra g aW	eA § 123
Gegenstand/ Ziel der Klage	Aufhbg (bel.) VA / TeilVA	Anspruc h auf VA/ TeilVA	Erled VA FS der Rwkeit	Anspruc h auf Realakt der Vw	Unterlasse n eines Realakts der Vw	Nichtig- erkl untges Norm	Bestehe n RVerh	Sof vollzb bel. VA	Sich-/ Rege- lungs AO
Klagebefugni s	subjR	subjR	subjR	subjR	subjR	subjR	subjR	subjR	subjR
Widerspruchs -verfahren	ja Ausn: § 68, 75, „Ver- zicht“	ja Ausn: § 68, 75, „Ver- zicht“	echte FFK: ja unechte: nein (str.)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
RSchutzbed	-	-	Wdhlg Reha SchErs (nur bei begonnene m Prozess) kurzfr erl Maßn	Antrag bei Verwalt g	Antrag bei Verwaltun g	-	-	ggf. Antra g § 80 VI	Ggf. Antra g
Klagefrist	§ 70 (Ausn: § 75)	§ 70 (Ausn: § 75)	Echte FFK: ja unechte: nur b Erl vor Fristablauf	-	-	ja	-	-	-

Beteiligtenfähigkeit Kl/Bekl

(Prozessfähigkeit)

(Postulationsfähigkeit)

Richtiger Beklagter

Zuständigkeit Gericht

(Keine anderweitige Rechtshängigkeit, kein rechtskräftiges Urteil)

(ggf. auch zu prüfen: Klagehäufung; betrifft allerdings nicht die Zulässigkeit i.e.S.)

2. Begründet -heit	Anfkl	Verpflk	FFK	Leistkl	Unterkl	NK iVm13 AGGerStr G	FS	Antra g aW	eA § 123
	ErmGl	AnsprGl	Wie Anfkl/ Verpflk	AnsprGl	AnsprGl / ErmGl	ErmGl	Bestehe n RVerh		Anord n Grund
	Zuständk t	Mat Vorausstz g	Wie Anf/ Verpflk l	Mat Vorausstz g	Wie L'klage	Zuständ-kt		subjR	subjR
	Form/ Verfah- ren	Formelle Vorausstz g Antrag b Vwltg ua	Erledgg	Formelle Vorausstz g Antrag b Vwltg ua		Form/ Verfahren			
	MatR: TB					Inhaltl Vereinbkt			Ggf. Antrag

						höherr Recht			
	MatR: RFolge								
	Subj R verletzt								